

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 6 vom 18. Februar 2021

**Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Industriekultur**

Auf der Grundlage von § 82 Absatz 2 Satz 2 und § 13 Absatz 4 Satz 1 i.V.m. § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 34 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731), haben der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses vom 9. Februar 2021 nach Genehmigung durch das Rektorat vom 15. Februar 2021 sowie durch den Rektor gem. § 82 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG vom 17. Februar 2021 nachstehende

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Industriekultur (MIK)

beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung des Masterstudienganges Industriekultur vom 23. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Mai 2017 wird wie folgt geändert:

Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16a Ersatz von Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsausschuss wird für die Prüfungstermine im Wintersemester 2020/21 ermächtigt, Ersatzleistungen zu bestimmen, wenn die im Prüfungsplan vorgesehenen Prüfungsleistungen von der Hochschule nicht angeboten werden können oder aus anderen von dem Prüfungskandidaten nicht zu vertretenden Gründen nicht abgelegt werden können. Davon unberührt bleibt das Recht des Prüfungsausschusses über den Ersatz von Prüfungsvorleistungen zu entscheiden (§ 16 Absatz 1 Nr. 1).

(2) Für die festgelegten Ersatzleistungen gelten folgende Sonderregelungen:

- Eine nicht bestandene Ersatzleistung wird einmalig nicht als Fehlversuch gewertet.
- Eine bestandene Ersatzleistung kann einmal wiederholt werden. Es zählt der letzte Versuch.
- Studierende, die die angebotene Ersatzleistung nicht in Anspruch nehmen wollen, können unbeschadet etwaiger Fristenregelungen bis zum nächsten Prüfungstermin, in der die im Prüfungsplan vorgesehenen Leistungen wieder angeboten werden können, warten.

(3) Die vom Prüfungsausschuss festgelegten Ersatzleistungen sind dem Rektorat zur Genehmigung vorzulegen. Das Rektorat entscheidet jeweils am Montag über Vorlagen, die bis Donnerstag der Vorwoche bis 16.00 h im Sekretariat des Rektors eingegangen sind.

(4) Sobald die im Prüfungsplan vorgesehenen Prüfungsleistungen wieder angeboten werden können oder andere, nicht vom Prüfungskandidaten zu vertretende Gründe, welche die Ablegung von vorgesehenen Prüfungsleistungen verhindert haben, wegfallen, entfällt die Möglichkeit, Ersatzleistungen zu erbringen.

Artikel 2 Geltungsbereich

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die im Masterstudiengang Industriekultur studieren bezüglich aller Module, deren Prüfungsleistungen sie im Wintersemester 2020/21 ablegen werden.

Freiberg, den 17. Februar 2021

gez.
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barknecht
Rektor

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg